	7.0 Weitere erforderliche Anträge	Datum:	21.01.2025
	Projekt/Vorhaben: Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung HT-0018 Siedenbrünzow - Grimmen	Seite:	1 von 3

7.4 Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zum Ersatz Errichtung der Masten Nr.22-24 Überflutungsgebiet der Peene zwischen Zeitlow und Loitz

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist, gemäß § 78 Absatz 4 WHG, die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches untersagt. Der Gesetzgeber stellt die Erlassung einer Genehmigung durch die zuständige Behörde für die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in Aussicht, wenn das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird.

Laut der „Verordnung über die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete im Risikogebiet Peene des Landes Mecklenburg-Vorpommern (ÜSGPeeneVO M-V)“ vom 10. April 2019¹ umfasst der räumliche Geltungsbereich der festgesetzten Überschwemmungsgebiete im Risikogebiet Peene die Ortslagen Demmin, Verchen, Neukalen sowie Malchin. Demnach befindet sich der beantragte Ersatzneubau der 110-kV Freileitung HT-0018 Siedenbrünzow–Grimmen nicht in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet.

Da jedoch auf den Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten in Deutschland (Status 2019)² ersichtlich ist, dass es sich bei dem Gebiet in dem die Peene gequert wird, um ein nachrichtliches Überflutungsgebiet >0,5-1m handelt, wird hiermit vorsorglich der Antrag für die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung der Masten 22 – 24 gestellt.

Die Ersetzung der Masten ist notwendig, um die mittel- und langfristige Versorgungssicherheit zu gewährleisten und den aktuellen sowie zukünftigen Leistungsanforderungen gerecht zu werden.

Es ist geplant, bei den Masten 22, 23 und 24 Hochwasserfundament einzusetzen. Die Ausführung erfolgt mit hoch gezogenen Fundamentkappen bis 2,50 m über Erdoberkante (EOK).


Die Maststandorte stellen kein maßgebliches Abflusshindernis dar, da die Eckstiele nur geringe Angriffsfläche bieten und mit dem vorhandenen Abstand zwischen den Eckstielen zueinander, die Festsetzung von Treibgut, wie totes Holz, verhindert wird.

Beeinträchtigungen im Überschwemmungsgebiet können durch die temporären Flächen in der Bauphase vorkommen. Materialien, die fortgeschwemmt werden könnten, werden nicht gelagert. Fahrzeuge verbleiben nach Arbeitsende bzw. über Nacht nicht im nachrichtlichen Überflutungsgebiet.

In Kapitel 4 des Erläuterungsberichtes findet sich eine detaillierte Beschreibung der temporären Flächen, wie Zuwegungen, Arbeitsflächen und Provisorien. An dieser Stelle wird nur auf Angaben bzw. Informationen eingegangen, welche sich auf das Gebiet auswirken könnten.

¹ [Mecklenburg-Vorpommern - ÜSGPeeneVO M-V | Landesnorm Mecklenburg-Vorpommern | Verordnung über die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete im Risikogebiet Peene des Landes ... | gültig ab: 01.05.2019 | gültig bis: 31.12.2049](#)

² <https://geoportal.bafg.de/karten/HWRM/>

	7.0 Weitere erforderliche Anträge	Datum: 21.01.2025
	Projekt/Vorhaben: Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung HT-0018 Siedenbrünzow - Grimmen	Seite: 2 von 3

Die Zuwegungen zu den Maststandorten erfolgen überwiegend auf vorhandenen Wegen, damit die temporäre Flächeninanspruchnahme bei der Baumaßnahme auf ein Minimum beschränkt werden kann. Die Erschließung erfolgt teilweise auch über landwirtschaftlichen Flächen, auf denen Baggermatten (Stahlplatten) ausgelegt werden, um Flur- und Bodenschäden zu vermeiden. Bei der Ertüchtigungsmaßnahme sind auch weitere temporäre Flächen, wie Arbeitsflächen erforderlich.

Eine wesentliche Beeinträchtigung der Überschwemmungsgebiete durch die Verlegung der Baggermatten und die Aufstellung der erforderlichen Provisorien besteht aufgrund der temporären und kleinflächigen Inanspruchnahme nicht.

In den nachfolgenden Tabellen 1 und 2 sind die durch die Mastfläche und temporäre Flächen betroffenen Grundstücke aufgeführt.


Maststandort	Gemarkung	Flur	Flurstück
22	Loitz	6	156
23	Loitz	6	139
24	Loitz	27	113/3

Tab. 1 betroffene Grundstücke (dauerhaft – Mastfundament)

Maststandort	Gemarkung	Flur	Flurstück	Art der Betroffenheit
22	Loitz	6	156	Zuwegung/Arbeitsfläche
22	Loitz	6	150	Zuwegung
22	Loitz	6	150	Zuwegung
22	Loitz	6	137	Zuwegung
22	Loitz	6	137	Zuwegung
22/23	Loitz	6	140/1	Zuwegung
23alt	Loitz	6	141	Rückbau Maststandort/Zuwegung
23alt	Loitz	6	139	Rückbau Maststandort
23	Loitz	6	58	Arbeitsfläche
23	Loitz	6	59	Zuwegung/Arbeitsfläche
23	Loitz	6	91/2	Zuwegung
24alt	Loitz	6	60	Rückbau Maststandort/ Arbeitsfläche
24alt	Loitz	6	66	Arbeitsfläche
24alt	Loitz	6	67	Arbeitsfläche
24	Loitz	27	113/3	Arbeitsfläche/Zuwegung
24	Loitz	27	113/1	Arbeitsfläche
24	Loitz	27	1/5	Zuwegung

¹ [Mecklenburg-Vorpommern - ÜSGPeeneVO M-V | Landesnorm Mecklenburg-Vorpommern | Verordnung über die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete im Risikogebiet Peene des Landes ... | gültig ab: 01.05.2019 | gültig bis: 31.12.2049](#)

² <https://geoportal.bafg.de/karten/HWRM/>

	7.0 Weitere erforderliche Anträge		Datum: 21.01.2025
	Projekt/Vorhaben: Ersatzneubau der 110-kV-Freileitung HT-0018 Siedenbrünzow - Grimmen		Seite: 3 von 3

24	Loitz	27	106	Zuwegung
24	Loitz	27	107	Zuwegung

Tab. 2 baubedingt betroffene Grundstücke

Die oben aufgeführten Punkte zeigen, dass durch die erforderliche Ersetzung der Masten kein nachteiliger Einfluss auf Wasserstand, Abfluss, Hochwasserrückhalteraum und folglich keine Beeinträchtigung des Hochwasserschutzes zu erwarten ist.

Durch die kleinräumige Erweiterung der Fundamentkörper von Mast 22, 23 und 24 entstehen keine Behinderungen des Abflusses der Peene und keine Beeinträchtigung des nachrichtlichen Überflutungsgebiets.

Der standortgleiche Ersatz von Mast 24 hat unter Beibehaltung der Mastfläche gleichfalls keine nachteiligen Auswirkungen auf das Überschwemmungsgebiet der Peene.

Genehmigungen, Befreiungen, Ausnahmegenehmigungen oder Zustimmungen bezüglich des Wasserhaushaltes, sind Gegenstand des Genehmigungsverfahrens und werden hiermit beantragt.

¹ [Mecklenburg-Vorpommern - ÜSGPeeneVO M-V | Landesnorm Mecklenburg-Vorpommern | Verordnung über die Festsetzung der Überschwemmungsgebiete im Risikogebiet Peene des Landes ... | gültig ab: 01.05.2019 | gültig bis: 31.12.2049](#)

² <https://geoportal.bafg.de/karten/HWRM/>